

ZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN  
mit Sonderbauvorschriften

KURHAUS KREUZ MARIASTEIN

Öffentliche Planaufgabe vom 15. Juni 2000 bis 14. Juli 2000

Genehmigt vom Gemeinderat am 08. August 2000

der Gemeindepräsident



die Gemeindegemeinschaft



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1906 vom 25. September 2000

der Staatsschreiber

Dr. K. Pohnscher



Planverfasser: Gebrüder Eggenschwiler, Architekten + Planer ETH/SIA  
Passwangstrasse 15, Postfach, 4226 Breitenbach

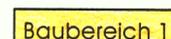
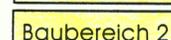
Datum: Breitenbach, den 30 Mai 2000

*siehe auch Plan Nr.  
116 / 72*

GESTALTUNGSPLAN / SITUATION 1:1000



LEGENDE:

-  Geltungsbereich Zonen- und Gestaltungsplan, Abgrenzung Ortsbildschutzzone
-  Baubereich 1 Kurhaus Kreuz
-  Baubereich 2 Neubau Schwesternhaus ( 2-geschossig, max. Gebäudehöhe 7.50 Meter)

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN

§ 1 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Metzlerlen-Maria Stein und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 3 Nutzung

Der Neubau des Schwesternhaus dient zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Kurhaus Kreuz.

§ 4 Baubereiche

- 1) Baubereich 1: bestehendes Kurhaus Kreuz
- 2) Baubereich 2: Neubau Schwesternhaus

Das max. Ausmass des Neubaus ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen Baubereich mit der zugehörigen Geschosszahl und Gebäudehöhe.

§ 5 Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat auf das unter Schutz stehende Kurhaus Kreuz Rücksicht zu nehmen. Der Neubau ist gemäss Schemaschnitt zu gestalten. Flachdachbauten und flachgeneigte Pultdächer sind gestattet. Das Baugesuch ist der Kantonale Denkmalpflege zur Stellungnahme einzureichen.

§ 7 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand zwischen Kurhaus Kreuz und Neubau Schwesternhaus kann auf 7.40 Meter reduziert werden.

§ 8 Bauten ausserhalb der Baubereiche

ausserhalb der Baubereiche sind Zufahrtstrassen sowie unter- und oberirdische Parkierungsflächen zugelassen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.